

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1900.

1165. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 12. Mai 1900 legt der Gemeinderat Rüslikon die Bau- und Niveaulinien der Seestraße, Bahnhofstraße, Schulstraße, Bodengasse, Kirchgasse, Dorfstraße, Vorderer Gasse, Gesellenrain, zur Genehmigung vor.

Bezüglich der Baulinien des äußeren Teiles der Schulstraße, für welche ein Abstand von nur 10 m angenommen ist, wird unterm 6. Juni 1900 ergänzend bemerkt, daß es sich nur um eine Quartierstraße von ganz untergeordneter Bedeutung handle, da sich unmittelbar oberhalb, nur durch eine Böschung getrennt, die Bahnhofstraße befinde.

B. Die Bau- und Niveaulinien der Bahnhofstraße sind am 30. Juli 1898 vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt No. 63 vom 9. August 1898 publiziert, die Niveaulinie und die abgeänderten Baulinien der Seestraße, sowie die Bau- und Niveaulinien der übrigen Straßen am 7. März 1900 vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt No. 21 vom 13. März 1900 ausgeschrieben worden.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 31. Mai 1900 sind gegen die im Amtsblatt vom 13. März 1900 publizierten Bau- und Niveaulinien keine Rekurse eingegangen; gemäß demjenigen vom 12. Juni 1900 aber gegen die im August 1898 ausgeschriebenene Bau- und Niveaulinien an der Bahnhofstraße zwei Einsprachen erhoben worden;

1. Vom Gemeindevorstand H. Obrist, dessen Einsprache jedoch durch Erklärung vom 13. Dezember 1898 zurückgezogen worden sei.

2. Von der Nordostbahn, deren Verlangen, es dürfe die Baulinie längs dem Bahngelände nur als ideale Baulinie nach § 10 des Baugesetzes gelten, durch Entscheid des Bezirksrates vom 11. Januar 1899 begründet erklärt worden sei. Dieser Beschluß sei nach dem Dazuhalten des Bezirksrates in Rechtskraft erwachsen. Ein Entscheid des Regierungsrates in dieser Sache sei ihm nicht bekannt.

Die Baudirektion berichtet:

Die Vorlage enthält die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen:

- a) Seestraße von der Grenze Thalweil bis zur Grenze Ritzberg mit 18 m Baulinienabstand;
- b) Bahnhofstraße von der Seestraße im Marbach bis zur Seestraße im Schooren mit 14 m Baulinienabstand;
- c) Dorfstraße von der Seestraße beim „Anker“ bis zum Bahnübergang mit 12 und 16 m Baulinienabstand;
- d) Vorderer Gasse von der Seestraße bis zur Dorfstraße mit 12 m Baulinienabstand;
- e) Bodengasse von der Dorfstraße bis zur Bahnhofstraße mit 12 m Baulinienabstand;
- f) Gesellenrain von der Bodengasse bis zur Bahnhofstraße mit 12 m Baulinienabstand;
- g) Kirchgasse von der Bodengasse bis zur Bahnhofstraße mit 14 m Baulinienabstand;
- h) Schulstraße von der Dorfstraße bis zur Bahnhofstraße mit 10 und 12 m Baulinienabstand.

Hiezu ist zu bemerken:

Der Baulinienabstand der Seestraße ist, veranlaßt durch die Verfügung der Baudirektion vom 14. Juli 1898, betr. Rückweisung

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Rüslikon
N 2

Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	PBG
Rüslikon	0139-0002

der erstmaligen Vorlage, von 14 auf 18 m vergrößert worden. Als Niveaulinie war damals die Kronenhöhe der Straße bestimmt. Die neuen Baulinien der Seestraße auf dem Gebiet der Gemeinde Rüschlikon korrespondieren genau mit den an sie anschließenden der Gemeinde Thalweil, welche unterm 3. Mai 1900 vom Regierungsrat genehmigt worden sind. Die Niveaulinien stimmen dagegen nicht ganz miteinander überein.

Gegen den reduzierten Baulinienabstand für den äußeren Teil der Schulstraße ist nichts einzuwenden. Alle übrigen Baulinien sind den Verhältnissen angemessen.

Die der Kirche zugekehrten Baulinien des Gesellenraines einerseits und der Kirchgasse andererseits sind ideelle im Sinne von § 10 des Baugesetzes. Dagegen ist ein Rekurs des Gemeinderates Rüschlikon gegen den Beschluß des Bezirksrates Horgen, welcher letzterer die Baulinie der Bahnhofstraße längs des Nordostbahnareals nur als ideelle im Sinne von § 10 des Straßengesetzes betrachtet wissen wollte, durch Regierungsratsbeschluß vom 1. Juni 1899 gutgeheißen worden.

Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlaß, sie weichen auf einzelnen Strecken, behufs besserer Gefällsverteilung, von der gegenwärtigen Kronenhöhe der Straßen ab. Die Höhen der Anschlüsse bei den Straßeneinmündungen stimmen gegenseitig überein.

Die Pläne sind in Zukunft nur im Doppel vorzulegen und nicht in dreifacher Ausfertigung, wie es jetzt bei einzelnen geschehen ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Rüschlikon vorgelegten Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen in der Gemeinde Rüschlikon:

- a) Seestraße von der Grenze Thalweil bis zur Grenze Rischberg;
- b) Bahnhofstraße von der Seestraße im Marbach bis zur Seestraße im Schooren;
- c) Dorfstraße von der Seestraße beim „Anker“ bis zum Bahnübergang;
- d) Bordere Gasse von der Seestraße bis zur Dorfstraße;
- e) Bodengasse von der Dorfstraße bis zur Bahnhofstraße;
- f) Gesellenrain von der Bodengasse bis zur Bahnhofstraße;
- g) Kirchgasse von der Bodengasse bis zur Bahnhofstraße;
- h) Schulstraße von der Dorfstraße bis zur Bahnhofstraße

werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüschlikon wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Dem Bezirksrat Horgen wird eine Abschrift des Regierungsbeschlusses vom 1. Juni 1899 betreffend die Einsprache der Nordostbahn gegen die Baulinien der Bahnstraße zugestellt.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschlikon unter Rückschuß je des zweiten, bezw. auch des dritten Exemplares der genehmigten Pläne, an den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 4. Juli 1900.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Kunz